

**Zertifikatsordnung der Fakultät für Geowissenschaften
der Ludwig-Maximilians-Universität München für das
Zertifikatsprogramm „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“
vom 19. Juli 2019**

Die Fakultät für Geowissenschaften erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung und Dauer des Zertifikatsprogramms

(1) ¹Die Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist Trägerin des Zertifikatsprogramms „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“. ²Die Fakultät für Geowissenschaften übt die Aufsicht über das Zertifikatsprogramm aus. ³Das Programm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“ ist ein Zusatzstudium für alle Lehramtsstudierenden der LMU mit dem Zweck, sie zur Bewältigung der fachlichen und fachübergreifenden Herausforderungen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und der Klärung der eigenen Rolle als Lehrperson in diesem Bildungsprozess zu befähigen.

²Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms haben folgende Ziele:

1. Theoretische Kenntnisse zu Themen der Nachhaltigkeit aus natur- und geisteswissenschaftlicher Perspektive werden fundiert und vertieft.
2. Wesentliche Merkmale des Forschens in gesellschaftlicher Verantwortung werden vermittelt.
3. Bezüge einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu den jeweiligen Unterrichtsfächern werden hergestellt.
4. Kompetenzen werden vermittelt, wie Elemente und Inhalte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung gelehrt, in fachspezifischen wie fachübergreifenden Bildungskontexten verankert und als Bestandteil des täglichen Schulbetriebs gelebt werden können.

³Lehramtsstudierende aller Fakultäten der LMU können sich unter den Voraussetzungen des § 3 für das Zertifikatsprogramm bewerben.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm ist als studienbegleitendes, fünfsemestriges Zusatzstudium konzipiert. ²Insgesamt sind fünf Module gemäß dem als Anlage beigefügten Studienplan zu absolvieren. ³Eine Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist während der Immatrikulation in einem an der LMU angesiedelten Lehramtsstudiengang möglich. ⁴Die Höchststudiendauer im Zertifikatsprogramm „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“ wird zwei Semester nach Abschluss des Lehramtsstudiengangs im Sinn von Satz 3 erreicht.

(4) ¹Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Aufnahmemöglichkeiten sind begrenzt (§ 3 Abs. 2).

§ 2

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind insgesamt 30 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen der fünf Module als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30

Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für fünf Semester (§ 4 Abs. 1) insgesamt 900 Stunden beträgt.

(2) Für die Module 1 bis 5 werden jeweils 6 ECTS-Punkte vergeben, in den Modulen 1 und 3 bis 5 je 6 ECTS-Punkte für eine bestandene Modulprüfung, in Modul 2 je 3 ECTS-Punkte für 2 bestandene Modulteilprüfungen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Teilnehmerhöchstzahlen

(1) ¹Für das Zusatzstudium im Zertifikatsprogramm „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“ können sich Studierende bewerben, die in einem Lehramtsstudiengang an der LMU immatrikuliert sind.

(2) Für das Zertifikatsprogramm können maximal 20 Studierende pro Jahr zum Wintersemester zugelassen werden.

(3) ¹Wenn sich mehr Studierende für das Zertifikatsprogramm bewerben als nach Abs. 2 vorgesehen, entscheidet ein Losverfahren über die Zulassung. ²Die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens werden bis spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften bekannt gegeben.

§ 4

Organisation, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm besteht aus fünf Modulen, die regulär in fünf Semestern abgeschlossen werden. ²Die Module 1 und 3 bis 5 bestehen jeweils aus einem Seminar, das in deutscher Sprache abgehalten wird, das Modul 2 besteht aus 2 Vorlesungen, die in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. ³Modul 1, 3 und 5 werden im Wintersemester und Modul 2 und 4 im Sommersemester angeboten. ⁴Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 5 ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 4.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der Fakultät für Geowissenschaften geleitet und durchgeführt. ²Die Fakultät bestellt die Programmleitung und die Lehrkräfte. ³Die Programmleitung setzt sich aus einer Professorin oder einem Professor der Fakultät für Geowissenschaften als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus den am Programm beteiligten Fakultäten zusammen.

§ 5

Prüfungsleistungen und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Module 1 sowie 3 bis 5 ist jeweils eine Modulprüfung, für das Modul 2 ist in jedem Modulteil eine Modulteilprüfung zu erbringen. ²Die jeweilige Prüfungsform wird von der Programmleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden des Zertifikatsprogramms umgehend mitgeteilt.

(2) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(3) ¹Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Modul- und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 6

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Versäumnis

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, gilt als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt Naturwissenschaften Innenstadt (Prüfungsamt) unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 7

Gesamtnote; Zeugnis

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 3 Satz 4) alle kursbegleitenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für das Bestehen der Zertifikatsprüfung erforderlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) ¹Die Endnote ergibt sich aus den Noten, die in den Modulen 1, 4 und 5 vergeben werden. ²Die Module werden gewichtet verrechnet: die Module 1 und 4 fließen mit dem Faktor 0,25 und Modul 5 fließt mit dem Faktor 0,5 in die Endnote ein.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms „el mundo – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Lehramt“ wird vom Prüfungsamt ein Zertifikat ausgestellt. ²Die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms, die absolvierten Module, die Themen der Vorlesungen und Seminare sowie die

Benotung der Module und die Endnote sind darin gesondert aufzuführen. ³Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt die zum Zertifikatsabschluss ausgehändigte Urkunde.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) ¹Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Den Anordnungen der oder des Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. ³Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz , nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 10

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Programmleitung wird auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, ob und in welcher Form ihr oder ihm ein angemessener Ausgleich, insbesondere eine Verlängerung der Prüfungsdauer, gewährt wird. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten glaubhaft zu machen; dabei kann die Programmleitung fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) ¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Kandidatin oder dem Kandidaten, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer, den Aufsicht führenden Personen oder dem Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Beanstandungen im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft zu machen. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

(2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Studienberatung

¹Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilt die Programmleitung bzw. eine von der Programmleitung betraute Person. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.